

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

Per Mail an [lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)

Liestal, 12. November 2024  
VGD/ALV/MLB

**Indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Importverbot für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte (Pelz-Initiative)», Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zum indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Importverbot für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte» Stellung nehmen zu können.

Der Regierungsrat unterstützt ein Einfuhrverbot für Pelzprodukte, bei deren Herstellung gegen schweizerisches Recht verstossen wurde und begrüsst den indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Importverbot für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte».

Eine Zuweisung von Kontroll- und Vollzugsaufgaben an kantonale Veterinärbehörden lehnt der Regierungsrat jedoch ab. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) führt seit 2014 Kontrollen der Deklarationspflicht für Pelze und Pelzprodukte durch und hat die dafür notwendige Expertise aufgebaut sowie die notwendigen Branchenkenntnisse erworben. Die anfallenden Kontrollen könnten daher in bestehende Strukturen und Prozesse beim BLV und beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) integriert werden und dadurch Synergien optimal genutzt werden.

Wir bitten um Berücksichtigung der in unserer Stellungnahme aufgeführten Aspekte.

Hochachtungsvoll



Isaac Reber  
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin

– Formular Stellungnahme BL



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

## Vernehmlassung zum indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Importverbot für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte.»

(21.8. bis 22.11.2024)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ALV  
Adresse, Ort : Gräubernstrasse 12, 4410 Liestal  
Kontaktperson : Marie-Louise Bienfait  
Telefon : 061 552 2014  
E-Mail : m.bienfait@bl.ch  
Datum : 12.11.2024

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 22. November 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## Allgemeine Bemerkungen zum indirekten Gegenvorschlag

Der Kanton Basel-Landschaft unterstützt ein Einfuhrverbot für Pelzprodukte, bei deren Herstellung gegen schweizerisches Recht verstossen wurde und begrüsst den indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Importverbot für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte (Pelz-Initiative)».

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Tierschutzgesetzes, welche das Import- und Handelsverbot betreffen sind wir grundsätzlich einverstanden. Allerdings lehnen wir die Übertragung von Kontroll- und Vollzugsaufgaben an die Kantone ab. Eine Zuweisung an kantonale Veterinärbehörden ist nicht zielführend. Diese haben keine Kontrollaufgaben in Geschäften und Onlineshops in denen möglicherweise solche Pelze und Pelzprodukte angeboten werden. Es können daher keine Synergien mit anderen Kontroll- und Vollzugsaufgaben genutzt werden. Auch die Übertragung des Vollzugs an eine andere kantonale Behörde ist aus Gründen der knappen Ressourcen und vor dem Hintergrund des dafür notwendigen Aufbaus von Kompetenzen nicht sinnvoll.

Vielmehr drängt sich neben der Kontrolle des Einfuhrverbots auch die Zuweisung des Vollzugs des Handelsverbots an den Bund auf. Seit 2014 führt das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) Kontrollen der Deklarationspflicht für Pelze und Pelzprodukte durch und hat die dafür notwendige Expertise aufgebaut sowie die notwendigen Branchenkenntnisse erworben. Zudem sind Synergien mit den Kontrollen des Einfuhrverbots an der Grenze zu erwarten.

Zu diesem Schluss kam auch die durch das BLV in Auftrag gegebene Regulierungsfolgeabschätzung zum Einfuhr- und Handelsverbot von Pelzen und Pelzprodukten. Diese Studie beurteilt den Vollzug auf Bundesebene als effektiver und effizienter, als den Vollzug durch die Kantone (Veterinärämter und Gewerbepolizeien). Die Kontrollen können in bestehende Strukturen und Prozesse beim BLV und beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) integriert werden und es fallen aufgrund der nutzbaren Synergien nur wenig zusätzliche Kosten an. Vor dem Hintergrund des klaren Ergebnisses dieser Studie ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der Vollzug des Einfuhrverbots für Pelzprodukte, bei deren Herstellung gegen schweizerisches Recht verstossen wurde, an die Kantone übertragen werden soll.



## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des indirekten Gegenvorschlags

| Artikel  | Kommentare / Bemerkungen   | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)   |
|--|--|---|
| Art. 24 Abs. 1 <sup>quarter</sup> und Art. 24 Abs. 1 <sup>quinqies</sup> | Nach Art. 14 Abs. 2 Bst. b sind nicht nur die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie der Handel mit solchen Fellen verboten, sondern auch die Ein-, Durch- und Ausfuhr von und der Handel mit aus Katzen- und Hundefellen hergestellten Produkten. Im gleichen Sinne wird in Art. 14 Abs.2 Bst. a neu ein Verbot für die Ein-, Durchfuhr von tierquälerisch hergestellten Pelzen und Pelzprodukten sowie des Handels damit eingeführt. Entsprechend wird in Art. 24 Abs. 1bis, 1ter und 1quinqies geregelt, dass solche Pelze und Pelzprodukte beschlagnahmt, eingezogen und in der Regel entsorgt werden. Bezogen auf Katzen- und Hundefelle wird in Artikel 24 Abs. 1 <sup>quarter</sup> und 1 <sup>quinqies</sup> jedoch lediglich die Einziehung und Entsorgung dieser Felle geregelt – nicht jedoch auch von den aus Katzen- und Hundefellen hergestellten Produkten. | Ergänzung aus Katzen- und Hundefellen hergestellten Produkten in beiden Absätzen.   |
| Art 32 Abs. 5  | s. Allgemeine Bemerkungen  | Die Durchführung des Bewilligungsverfahrens nach Artikel 7 Absatz 2, <del>und</del> die Überwachung der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten an den zugelassenen Grenzkontrollstellen <b>sowie der Vollzug der Verbote nach Artikel 14 Absatz 2</b> sind Sache des Bundes. |
| Art 33 Abs 2   | s. Allgemeine Bemerkungen  | Absatz streichen.   |

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

|  |  |  |
|--|--|--|
|  |  |  |
|  |  |  |